

	Supplier Compliance Declaration Verpackungskonformität gemäß VERORDNUNG (EU) 2025/40	HPE Bezeichnung: HPE-XXX Revision: XX.03.2026
---	--	---

Diese Supplier Compliance Declaration stellt Informationen für die technische Dokumentation und die Konformitätsbewertung von Verpackungen gemäß der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) bereit.

0. Informationspflicht des Lieferanten:

Artikel 16 PPWR verpflichtet Lieferanten eindeutig zur Weitergabe aller Informationen und Unterlagen, die zum Nachweis der Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien der PPWR sowie zur Erstellung der zugehörigen technischen Dokumentaiton notwendig sind. Gegebenenfalls sind die Informationen und Unterlagen, die in den für kontaktempfindliche Verpackungen geltenden Rechtsakten der Union vorgesehen sind, Teil dieser Informationen und Unterlagen.

Wir verpflichten uns zur Weitergabe aller vorstehend benötigten Information:

Ja

Nein

1. Angaben zum Lieferanten:

Unternehmen und Rechtsform:

Anschrift, PLZ, Ort:

Kontakt:

2. Angaben zur gelieferten Verpackung / Verpackungsmaterial:

Hauptverwendungszweck:		Schutz des Produktes			
Produktdatenblatt vorhanden?	x	Ja		Nein	
Materialzusammensetzung:		Materialart			
Material 1	PE-Folie 120 µm				
Material 2	Aluverbundfolie				
Material 3					
Material 4					
Lebensmittelkontaktmaterial gem. VO (EG) 1935/2004?		Ja	x	Nein	

3. Erklärung zu PPWR Artikel 5 - Anforderung an Verpackungstoffe und -beschränkungen

Der Lieferant bestätigt, dass das gelieferte Verpackungsmaterial ...

X	... alle in Artikel 5 PPWR genannten relevanten Vorschriften einhält,
X	... unbeschadet der Beschränkungen für chemische Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und spezifischen Maßnahmen für Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenstände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom von 100 mg/kg (Stand 19.12.2024) bzw. eines künftig durch die EU festgelegten Grenzwerts nicht überschreitet,
X	... so beschaffen ist, dass besorgniserregende Stoffe auf ein Mindestmaß beschränkt werden – auch in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind – und negative Umweltauswirkungen durch Mikroplastik begrenzt werden,
X	... bei neuen Erkenntnissen zu besorgniserregenden Stoffen unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften rechtzeitig angepasst wird, insbesondere im Rahmen der Verfahren nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie der Kriterien gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 oder beruhend auf Erkenntnissen eigener Risikobewertungen, weder für Wiederverwendung und Recycling beeinträchtigt noch Risiken für Gesundheit oder Umwelt entstehen und keine Nachteile für den Verwender auftreten.

9. Erklärung zu PPWR Artikel Artikel 11 – Wiederverwendbare Verpackungen

Wurde das Verpackungsmaterial mit dem Ziel konzipiert mehrfach wiederverwendet werden zu können?

☐ Nein ☒ Ja

Wurde das Verpackungsmaterial so konzipiert, dass möglichst viele Kreislaufdurchgänge absolvieren werden können?

☐ Nein ☒ Ja Vorgesehene Umläufe: 10

10. Erklärung zu PPWR Artikel Artikel 12 – Kennzeichnung von Verpackungen

Trägt das Verpackungsmaterial eine Materialkennzeichnung?

☐ Nein ☒ Ja

Trägt das Verpackungsmaterial eine Kennzeichnung zu seiner Wiederverwendbarkeit?

☐ Nein ☒ Ja

Trägt das Verpackungsmaterial eine Kennzeichnung zu seiner Rezyklierbarkeit?

☐ Nein ☒ Ja

Trägt das Verpackungsmaterial eine Kennzeichnung der Anteile an recycelten Materialien?

☒ Nein ☐ Ja

11. Haftungsklausel

Der Lieferant erklärt, dass alle in dieser Erklärung gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt sind. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden oder regulatorische Konsequenzen, die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben resultieren.

12. Änderungsanzeigepflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich Änderungen an Materialien, Zusammensetzungen, Herstellungsverfahren oder anderen relevanten Eigenschaften ergeben, die Auswirkungen auf die Konformität der Verpackung mit den Anforderungen der PPWR haben könnten.

In diesem Fall ist die Erklärung neu auszufüllen, einschließlich eines angepassten Produktdatenblatts als Anlage.

13. Rechtsverbindliche Erklärung

Der Lieferant bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die bereitgestellten Informationen zur Erstellung der technischen Dokumentation gemäß PPWR verwendet werden dürfen.

Unterzeichnet für und im Namen von:

Für: Holzindustrie Dresden GmbH, Dresdner Str. 88, 01809 Heidenau

Ort:

Name:

Unterschrift:

Name:

Unterschrift:

Welche weiteren Informationen sind verfügbar und dieser Erklärung als Anlagen beigefügt?

- ☐ Produktdatenblatt
- ☐ Test- / Prüfzeugnis
- ☐ Sicherheitsdatenblatt - (VCI-, PE- und Aluverbundfolie)
- ☐ Leistungserklärung
- ☐ Konformitätserklärung
- ☐ Sonstiges:
